



PROJEKT NR. 054.3.002

SCHUTZVERORDNUNG

SCHUTZVERORDNUNGSTEXT

07. SEPTEMBER 2026

Vom Gemeinderat erlassen:
Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

Öffentliche Auflage:

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:
Der Amtsleiter

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ART. 1	ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	3
ART. 2	ZWECK	3
ART. 3	VERHÄLTNIS ZU ANDEREM RECHT	3
ART. 4	RECHTSWIRKUNG, UMGEBUNGSSCHUTZ	4
II.	BESONDERE SCHUTZBESTIMMUNGEN	4
ART. 5	ORTSBILDSCHUTZGEBIETE OS A, OS B, OS C	4
ART. 6	KULTUROBJEKTE	4
ART. 7	BAUGRUPPEN BG	5
ART. 8	ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZGEBIETE ASG	5
ART. 9	NATURSCHUTZGEBIETE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
ART. 10	NATURSCHUTZGEBIETE BEWIRTSCHAFTUNG	6
ART. 11	PUFFERZONEN UB	6
ART. 12	LEBENSRAUM GEWÄSSER	7
ART. 13	HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZE HFUG	7
ART. 14	EINZELBÄUME, BAUMGRUPPEN, BAUMREIHEN EBG, BA	7
ART. 15	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE LS	7
ART. 16	AUSSICHTSSSCHUTZ	7
III.	VOLLZUG	8
ART. 17	BEWILLIGUNGSPFLICHT	8
ART. 18	BEWILLIGUNGEN	8
ART. 19	MARKIERUNG	9
ART. 20	AUFSICHT UND PFLEGE	9
ART. 21	ERSATZVORNAHMEN	9
ART. 22	ZUWIDERHANDLUNGEN	9
ART. 23	BEITRAGSWESEN	9
ART. 24	INKRAFTTRETEN	9
	ANHANG OBJEKTVERZEICHNISSE	10
	ANHANG ZUR SCHUTZVERORDNUNG ANDWIL	11



Der Gemeinderat Andwil erlässt, gestützt auf Art. 17 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), Art. 32b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), Art. 5 ff. und Art. 18 ff. des eidg. Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), Art. 1, 34 ff., 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG, sGS 731.1), Art. 10 ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGs 731.11), Art. 12 ff. der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere vom 17. Juni 1975 (NSV; sGS 671.1), Art. 3 f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2), Art. 4, 26-33 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017 (KEG; sGs 277.1) sowie Art. 1 ff. der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (VUKG; sGs 277.11) folgende:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

¹ Die nachstehenden Bestimmungen gelten für folgende, im Schutzplan M 1: 5'000 der Gemeinde Andwil sowie in den dazugehörigen Verzeichnissen aufgeführten Objekte und Gebiete:

- Ortsbildschutzgebiete
- Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)
- Baugruppen
- archäologische Schutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Übergangsbereiche (Pufferzonen)
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen
- Landschaftsschutzgebiete
- Aussichtspunkte

ART. 2 ZWECK

¹ Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 sowie im dazugehörigen Verzeichnis aufgeführten Schutzgegenstände.

ART. 3 VERHÄLTNIS ZU ANDEREM RECHT

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

³ Im Schutzperimeter Andwiler Moos gelten die Bestimmungen der entsprechenden Schutzverordnung.



ART. 4 RECHTSWIRKUNG, UMGEBUNGSSCHUTZ

¹ Die in der Schutzverordnung bezeichneten Schutzgegenstände sind im umschriebenen Umfang, Kulturobjekte in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung, zu schützen. Die Inventare zur Schutzverordnung haben bei der Beurteilung von Veränderungsvorhaben wegleitende Bedeutung, soweit entsprechende Aussagen aufgeführt sind. Die Konkretisierung des Schutzzumfanges im Bereich Kulturgüterschutz erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

³ Die Beseitigung eines Schutzobjektes setzt die vorgängige Entlassung aus dem Schutzplan und dem Schutzverzeichnis gemäss dem für die Änderung von Nutzungsplänen vorgesehenen Verfahren voraus (Art. 34 ff PBG).

II. BESONDERE SCHUTZBESTIMMUNGEN

ART. 5 ORTSBILDSCHUTZGEBIETE OS A, OS B, OS C

¹ Die Ortsbilschutzgebiete umfassen die historisch wichtigsten Ortsteile (Ortsbilschutzgebiete OS A), weitere, prägende Ortsteile mit überwiegend lokaltypischen Bauten und wichtigen Freiräumen in einem historisch gewachsenen Kontext (Ortsbilschutzgebiete OS B) sowie aufgrund ihrer Lage sensible Gebiete am Ortsrand im Übergang von historisch gewachsener Siedlung in die Landschaft (Ortsbilschutzgebiete C).

² Im Ortsbilschutzgebiet A sind Bauten, Anlagen, Gassen, Plätze und Freiräume in ihrer bestehenden Substanz und in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild, bis und mit der entsprechenden Detailgestaltung, Materialwahl und Farbgebung, zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind nur zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Wertes nicht sinnvoll ist und zugleich die entstehende Lücke das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt oder die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist. Neubauten, bauliche Ergänzungen und neue Anlagen sind sorgfältig in das geschützte Ortsbild einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung, Ausrichtung, Gliederung, Massstäblichkeit, Dach- und Fassadengestaltung sowie Materialisierung und Farbgebung. An- und Kleinbauten, Dachaufbauten sowie Reklamen und Beschriftungen und dergleichen haben sich auf eine mit dem Ortsbild verträgliche Grösse zu beschränken.

³ Im Ortsbilschutzgebiet B sind die Bebauungsart und die vorhandenen Freiräume in ihrer typischen Struktur und den dafür wesentlichen Elementen zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sowie Ersatzbauten sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen und haben sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauungsart wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren.

⁴ Im Ortsbilschutzgebiet C sind neue Bauten (oder Ersatzbauten) sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzupassen. Sie haben die wesentlichen Merkmale der bestehenden Bebauung, insbesondere Volumetrien und Dachformen zu berücksichtigen und sind so anzuordnen und zu gestalten, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht.

ART. 6 KULTUROBJEKTE

¹ Kulturobjekte (Gebäude sowie Anlagen) sind in ihrer schutzwürdigen Substanz in ihrem Inneren und Äusseren sowie in ihrem Erscheinungsbild und mit ihrer Umgebung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

² Alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Innern und am Äusseren sind bewilligungspflichtig.



³ Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

ART. 7 BAUGRUPPEN BG

¹ Baugruppen umfassen kulturgeschichtlich und historisch wertvolle, in sich geschlossene Ansammlungen von Bauten ausserhalb der Bauzone und sind in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. Abbrüche sind nur zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Wertes nicht sinnvoll ist.

² Die prägenden Strukturelemente, insbesondere die Volumetrie, die Stellung und die Massstäblichkeit der Bauten sowie der zurückhaltende Umgang mit dem natürlichen Terrain sind zu wahren; die Materialisierung der Fassaden und des Daches hat sich an der herkömmlichen Bauweise zu orientieren.

³ Bestehende, die Baugruppe prägende Freiräume, Bepflanzungen oder andere natürliche Elemente sind zu erhalten.

⁴ Neubauten sind zulässig, wenn die Qualität der Baugruppe dadurch nicht beeinträchtigt wird.

ART. 8 ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZGEBIETE ASG

¹ Bei den archäologischen Schutzgebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen, sind durch das Amt für Kultur, Archäologie bewilligen zu lassen.

² Diesem Schutz untersteht namentlich folgendes Gebiet:

- ASG 01 Burg Alt-Andwil

³ Die Entdeckung von Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, ist unverzüglich dem kantonalen Amt für Kultur, Archäologie zu melden. Die Gegenstände dürfen weder behändigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden. An der Fundstelle dürfen bis zur Beurteilung durch die kantonale Amtsstelle keine Veränderungen vorgenommen werden.

⁴ Alle weiteren Bestimmungen im Umgang mit archäologischen Gegenständen sind dem kantonalen Kulturerbegesetz (KEG) zu entnehmen.

ART. 9 NATURSCHUTZGEBIETE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen, ausser der Zweck des Schutzgebietes erfordert solche;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- das Beweiden;
- das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden einheimischen Pflanzen, Beeren und Pilzen;



- das Aufforsten von Freiflächen und Begradigen von Waldrändern;
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Entnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von Pflanzen und Tieren. Für Projekte, welche eine ökologische Aufwertung oder den Artenschutz zum Ziel haben, kann von der zuständigen Behörde eine Ausnahmegewilligung erteilt werden;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitzielen wie Lagern, Zelten, Campieren und das Entfachen von Feuer, ausser an den dafür bezeichneten Stellen;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.

² In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.

³ Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

ART. 10 NATURSCHUTZGEBIETE BEWIRTSCHAFTUNG

¹ Die Naturschutzgebiete (NFA) sind in ihrer Qualität und Ausdehnung zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden. Das Inventar der Naturschutzflächen gibt Auskunft über die Qualität und die Pflegemassnahmen.

² Feuchtgebiete NFA (Moore, Riede) sind pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September zu schneiden. Das Schnittgut ist zu entfernen. Abweichende Schnitttermine sowie besondere Bestimmungen sind dem Verzeichnis im Anhang zu entnehmen. Ausnahmen sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) möglich.

³ Renaturierungs- und Rückführungsflächen sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums in ihren ursprünglichen oder naturnahen Lebensraumtyp zurückzuführen. Das Inventar der Naturschutzgebiete enthält die entsprechenden Zielsetzungen.

⁴ Das Naturschutzgebiet (Andwiler Moos) ist über eine eigene Besondere Schutzverordnung zu regeln.

⁵ Neu auftretende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.

ART. 11 PUFFERZONEN UB

¹ In den Pufferzonen UB sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

² Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Aufforsten von Freiflächen und Begradigen von Waldrändern;
- das intensive Beweiden. Eine kurze extensive Beweidung ist zulässig.



ART. 12 LEBENSRAUM GEWÄSSER

¹ Die als Lebensraum Gewässer bezeichneten Gebiete und Streckenabschnitte sind aufgrund ihres naturnahen Wasserverlaufes, ihrer Ufervegetation und unterschlupfreichen Bachbetten, ihrer Bedeutung als Aufstiegs- und Naturverlaichungsstrecken für gewässergebundene Tierarten sowie zum Schutze der für Flora und Fauna wertvollen und empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche zu erhalten.

² Massnahmen jeglicher Art, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Gewässerabschnitte oder ihrer Wasserführung führen, sind untersagt. Verbauungen sind naturnah und nur dort durchzuführen, wo dies zur Gefahrenabwehr nötig ist.

ART. 13 HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZE HFUG

¹ Geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten. Die Objekte sind im Inventar detailliert beschrieben.

² Die Pflege ist während der Vegetationsruhe auszuführen. Die Verjüngung und Auslichtung erfolgt selektiv und abschnittsweise.

³ Abgehende Hecken, Feld- und Ufergehölze sind durch gleichwertige Ersatzpflanzungen mit einheimischen Arten zu ersetzen.

ART. 14 EINZELBÄUME, BAUMGRUPPEN, BAUMREIHEN EBG, BA

¹ Die im Plan bezeichneten Natureinzelobjekte wie Einzelbäume, Baumgruppen sowie Baumreihen sind in ihrer Substanz und Erscheinungsform zu erhalten. Massnahmen jeglicher Art, die diese Objekte gefährden, sind untersagt.

² Abgehende Bäume sind durch Neupflanzungen von gleichen oder gleichwertigen, einheimischen Arten zu ersetzen.

ART. 15 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE LS

¹ Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.

² Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht zulässig. Grossflächige Aufforstungen ausserhalb des bestehenden Waldes sind bewilligungspflichtig.

³ Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung der traditionellen ländlichen Bauweise anzupassen und sind zurückhaltend in das Landschaftsbild einzufügen.

⁴ Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

ART. 16 AUSSICHTSSSCHUTZ

¹ Die Aussicht von den im Plan bezeichneten Punkten ist zu bewahren. Gebäude, Bauteile, Einfriedungen, Bäume und Sträucher dürfen die Aussicht nicht beeinträchtigen.



III. VOLLZUG

ART. 17 BEWILLIGUNGSPFLICHT

¹ Die Baubewilligungspflicht nach Art. 129 Abs. 1 PBG und Art. 136 PBG wird in Anwendung von Art. 121 und 122 PBG ausgedehnt auf:

- sämtliche baulichen Veränderungen (eingeschlossen Bedachungen, Farbgebungen, Fenster, Reklameeinrichtungen etc.) innerhalb der Ortsbildschutzzonen und an Kulturobjekten;
- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten;
- Massnahmen, die – innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Natureinzelobjekten – eine negative Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen und Baumreihen.

² Solaranlagen in den sensiblen Ortsbildschutzzonen von nationaler oder kantonaler Bedeutung mit Substanzschutz oder in sensiblen Baugruppen von nationaler oder kantonaler Bedeutung unterstehen der Bewilligungspflicht und dürfen das geschützte Ortsbild oder die geschützte Baugruppe nicht beeinträchtigen. Grundlage für die Zuteilung zu dieser Kategorie bildet die von der Gemeinde zusammen mit der kantonalen Denkmalpflege vorgenommene Gebietszuteilung gemäss Anhang dieser Schutzverordnung.

³ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind genügend angepasst Solaranlagen in:

- a) allen in Abs. 2 nicht erwähnten Ortsbildschutzzonen und Baugruppen;
- b) Umgebungsschutzgebieten;
- c) der unmittelbaren Umgebung von Schutzobjekten;

Für solche Anlagen gilt das Meldeverfahren nach Art. 142 Abs. 2 und 143 PBG.

ART. 18 BEWILLIGUNGEN

¹ Änderungen und Vorhaben nach Art. 17 dieser Schutzverordnung werden nur bewilligt, wenn sie das Schutzziel eines im Schutzplan 1 : 5000 und im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Schutzobjekts:

- a) nicht beeinträchtigen oder
- b) beeinträchtigen, für sie aber ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

² Die Erteilung einer Baubewilligung bei Baudenkmälern von nationaler und kantonaler Bedeutung ist auf die Stellungnahme der entsprechenden kantonalen Amtsstellen abzustützen.

³ In Gebieten nach Art. 17 Abs. 3 dieser Schutzverordnung gelten Solaranlagen auf einem Dach als genügend angepasst, wenn sie:

- a) die Kriterien nach Art. 32a Abs 1 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) erfüllen und
- b) zusätzlich folgende konkretisierende Gestaltungsvorschriften erfüllen¹

- Anordnung in kompakter Rechteckform mit allfälligen Blindmodulen;
- Aufdach- oder Indachanlage mit rund 50 cm Abstand zu Dachkante und Erhalt des historischen Dachabschlusses oder vollflächige Indachanlage;
- Anlage in schwarzer Farbe oder farblich in das Dach eingepasst, keine hellen oder glänzenden Metallteile.

¹ Gestützt auf Art. 32a Abs. 2 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung des Bundes (SR 700.1)



ART. 19 MARKIERUNG

¹ Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung besonders gefährdeter Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

ART. 20 AUFSICHT UND PFLEGE

¹ Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsorgane.

² Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Aufgabe des Grundeigentümers oder Bewirtschafters.

³ Die zuständigen Behörden sind befugt, die Schutzobjekte zu besichtigen. Die von ihnen angeordneten Untersuchungen sind zu dulden. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind vorgängig zu benachrichtigen (Art. 134 PBG).

ART. 21 ERSATZVORNAHMEN

¹ Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen oder von Dritten durchführen zu lassen.

ART. 22 ZUWIDERHANDLUNGEN

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Art. 24ff. NHG und Art. 162 PBG geahndet.

² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 159 f. PBG sowie nach Art. 26 NSV.

³ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

ART. 23 BEITRAGSWESEN

¹ Die Gemeinde unterstützt im Rahmen von bewilligten Krediten die Bewahrung der im Anhang bezeichneten Kulturobjekte von lokaler Bedeutung durch Beiträge.

² Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung richtet sich nach Art. 31 f. des Kulturerbegesetzes KEG und den Bestimmungen der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG).

ART. 24 INKRAFTTRETEN

¹ Die Schutzverordnung Andwil tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

² Die Schutzverordnung Andwil vom 18.05.1989, der Ergänzungsplan zum Zonenplan vom 11.08.1992 sowie alle zwischenzeitlich erfolgten Nachträge und Änderungen zu den beiden genannten Erlassen werden aufgehoben.



ANHANG OBJEKTVERZEICHNISSE

- A1 VERZEICHNIS DER KULTUREINZELOBJEKTE**
- A2 VERZEICHNIS DER ORTSBILDSCHUTZGEBIETE UND BAUGRUPPEN**
- A3 VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZFLÄCHEN**
- A4 VERZEICHNIS DER GESCHÜTZTEN HECKEN, FELD- UND UFERGE-
HÖLZE**
- A5 VERZEICHNIS DER GESCHÜTZTEN EINZELBÄUME, BAUMGRUPPEN,
BAUMREIHEN**
- A6 VERZEICHNIS DER GESCHÜTZTEN AUSSICHTSPUNKTE**
- A7 KARTE DER GEBIETSZUTEILUNGEN ZUR BEWILLIGUNGSPRAXIS
FÜR SOLARANLAGEN AUF SCHÜTZENWERTEN KULTURDENKMÄ-
LERN, ORTSBILDERN UND BAUGRUPPEN**



ANHANG ZUR SCHUTZVERORDNUNG ANDWIL

A1: VERZEICHNIS DER KULTUREINZELOBJEKTE

Tab. 1: Kultureinzelobjekte

OBJ_NR.	ASS_NR.	PARZ_NR.	ADRESSE	OBJEKTBEZEICHNUNG	EINSTUFUNG
KO 01	17 / 18	208 / 209	Oberarnegg 17 / 18	altes Gerichtshaus, Doppelwohnhaus	lokal
KO 02	25	773	Oberarnegg 25	bäuerliches Wohnhaus	lokal
KO 03	--	773	Toreggstrasse, Oberarnegg	Wegkreuz	lokal
KO 05	--	173	Oberarneggerstrasse, Neuhüslen	Wegkreuz	lokal
KO 06	41	8	Arneggerstrasse 14	Schulhaus Ebnet, Trakt A	kantonal
KO 07	55	896	Lätschenstrasse 2	Restaurant Sonnentäl	kantonal
KO 08	49	11	Arneggerstrasse 6	Wohn- und Gewerbehaus	lokal
KO 09	53	432	Arneggerstrasse 4	bürgerliches Wohnhaus	kantonal
KO 10	58	18	Arneggerstrasse 5	ehemalige Kaplanei, Wohnhaus	lokal
KO 11	60	17	Arneggerstrasse, St. Otmar	Kath. Pfarrkirche St. Otmar	kantonal
KO 12	61 / 62	16 / 14	Postplatz 6 / 7	altes Schulhaus, Doppelwohnhaus	lokal
KO 13	63	13	Postplatz 8	Wohnhaus	lokal
KO 14	65	463	Postplatz 9	Wohn- und Gewerbehaus Hir- schen	kantonal
KO 16	--	451	Wilenstrasse, Otmarsegg	Wegkreuz	lokal
KO 17	113	51	Augartenstrasse 25, Otmarsegg	Wohn- und Gasthaus	lokal
KO 18	133	110	Bachweg 5	bäuerliches Wohnhaus	lokal
KO 19	--	782	Büelstrasse 24, Egg-Dunggstrasse	Wegkreuz	lokal
KO 20	343	79	Müliweiherstrasse 9, Säge	Ortsmuseum	kantonal
KO 22	--	88	Dorfstrasse 76	Wegkreuz	lokal
KO 23	--	252	Fronackerenstrasse	Wegkreuz	lokal
KO 24	--	322	Chueweid	Wegkreuz	lokal
KO 25	--	334	Paradiesstrasse, Paradies	Wegkreuz	lokal
KO 26	--	375	Büügenstrasse, Hinterberg	Wegkreuz	lokal
KO 31	108/110	98/99	Othmarsegg 10/12	Ehem. bäuerl. Mehrzweckbau	kantonal
KO 41	38	4	Arneggerstrasse 16	Wohnhaus	lokal
KO 44	348	123	Dorfstrasse 38	Bäuerliches Wohnhaus	lokal
KO 46	270	431	Lindenstrasse 9	ehem. Käserei, Wohnhaus	lokal



A2: VERZEICHNIS DER ORTSBILDSCHUTZGEBIETE UND BAUGRUPPEN**Tab. 2: Ortsbilschutzgebiete und Baugruppen**

OBJ_NR.	ORTSBEZEICHNUNG	SCHUTZKATEGORIE	EINSTUFUNG
OS 01	St. Otmar	Ortsbilschutzgebiet A	kantonal
OS 02	Augartenstrasse	Ortsbilschutzgebiet B	lokal
OS 03a	Dorf	Ortsbilschutzgebiet B	lokal
OS 03b	Dorf	Ortsbilschutzgebiet A	lokal
OS 04	Dorfstrasse, St. Margrethenstrasse	Ortsbilschutzgebiet C	lokal
OS 06	Lindenstrasse	Ortsbilschutzgebiet A	lokal
BG 01	Oberarnegg	Baugruppe	kantonal
BG 03	Fronackeren	Baugruppe	lokal
BG 04	Säge, Müli	Baugruppe	kantonal

A3: VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZFLÄCHEN**Tab. 3: Naturschutzflächen**

OBJ_NR.	PARZ_NR.	LAGE	OBJEKTBEZEICHNUNG	EINSTUFUNG
NFA 01	277	Fischbach	Feuchtwiese	lokal
NFA 02	393	südlich Moosstrasse	Feuchtwiese	lokal
NFA 03	383	Hinterberg	Feuchtwiese	lokal
NR 01	424	Feldriet	Rückführung Feuchtwiese	lokal
NR 02	443	Juggen	Rückführung artenreiche Wiese	lokal

A4: VERZEICHNIS DER GESCHÜTZTEN HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZE**Tab. 4: Geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze**

OBJ_NR.	PARZ_NR.	LAGE	OBJEKTBEZEICHNUNG	EINSTUFUNG
HFUG 01	210	Oberarnegg	Strauchhecke	lokal
HFUG 02	229	Schluch	Hecke mit Einzelbäumen	lokal
HFUG 03	226, 227, 228, 229	Chueweid	Hochhecke	lokal
HFUG 04	215	Hölzli	Ufergehölz	lokal
HFUG 05	215	Hölzli	Strauchhecke	lokal
HFUG 06	245	Fronackeren	Hochhecke	lokal
HFUG 08	222, 882	Neuhof	Strauchhecke Hochhecke, Baumreihe	lokal
HFUG 09	301, 304	Juggen	Ufergehölz	lokal
HFUG 10	276, 277	Fischbach	Hecke, Baumreihe	lokal
HFUG 11	299, 306, 656	Wiblisweid	Ufergehölz	lokal
HFUG 14	66	Müli	Strauchhecke	lokal
HFUG 15	Diverse	Säge	Ufergehölz	lokal
HFUG 16	642	Müli	Ufergehölz	lokal
HFUG 17	123, 745, 894	Bach, Müli	Ufergehölz	lokal
HFUG 18	123	Bach	Ufergehölz	lokal
HFUG 19	347, 348	Büügenwies	Strauchhecke	lokal
HFUG 20	346, 348, 361	Büügenwis	Strauchhecke	lokal



OBJ_NR.	PARZ_NR.	LAGE	OBJEKTBEZEICHNUNG	EINSTUFUNG
HFUG 21	346, 358, 362, 364	Büügenwis	Ufergehölz	lokal
HFUG 22	358	Mattenwies	Strauchhecke	lokal
HFUG 23	643	Mülegg, Scheidweg	Ufergehölz	lokal
HFUG 24	653	Andwiler Bach	Ufergehölz	lokal
HFUG 25	3924	Bachwisen	Ufergehölz	lokal
HFUG 26	373	Sefi	Strauchhecke	lokal
HFUG 27	373	Tannzäpflweg	Hecke mit Einzelbäumen	lokal
HFUG 28	379	Gruenholz	Strauchhecke	lokal
HFUG 29	380	Pfadiheim Hinterberg	Ufergehölz	lokal
HFUG 30	387	Hinterberg, Rötelbachstrasse	Ufergehölz	lokal
HFUG 31	425	Feldriet	Feldgehölz	lokal
HFUG 32	7	Chrüzwis	Ufergehölz	lokal
HFUG 33	348, 358	Büügenwis	Strauchhecke	lokal
HFUG 34	182	Oberarnegg	Strauchhecke	lokal
HFUG 35	321	Chueweid	Strauchhecke	lokal
HFUG 101	38, (44)	Augarten	Strauchhecke	lokal
HFUG 102	6, 904, 914, 915, 920, 921	Loobach Süd	Ufergehölz	lokal
HFUG 104	759, 760, 761, 764	Ebnetweg	Ufergehölz	lokal
HFUG 105	748, 820, 823	Ebnet	Ufergehölz	lokal
HFUG 106	158	Landegg	Ufergehölz	lokal
HFUG 107	949	Waldegg/Rüti	Strauchhecke	lokal
HFUG 108	188, 190, 949	Waldegg	Strauchhecke	lokal
HFUG 111	643	Dorfbach	Ufergehölz	lokal
HFUG 112	59, 748, 883	Loobach Nord	Ufergehölz	lokal
HFUG 113	383, 388	Hinterberg	Ufergehölz	lokal
HFUG 114	338	Paradies	Ufergehölz	lokal
HFUG 115	367, 465	Leimet-Sefi-Bach	Ufergehölz	lokal



A5: VERZEICHNIS DER GESCHÜTZTEN EINZELBÄUME, BAUMGRUPPEN UND BAUMREIHEN**Tab. 5: Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen**

OBJ_NR.	PARZ_NR.	LAGE	OBJEKTBEZEICHNUNG	EINSTUFUNG
EBG 01	774	Oberarnegg	Nussbaum	lokal
EBG 02	182	Oberarnegg	Nussbaum	lokal
EBG 03	226	Chueweid	Stieleiche	lokal
EBG 04	260	Fronackeren	Sommerlinde	lokal
EBG 05	884	Neuhof	Nussbaum	lokal
EBG 06	293	Schluuch	Sommerlinde	lokal
EBG 07	311	Feldriet	Nussbaum	lokal
EBG 08	317	Feldriet	Sommerlinde	lokal
EBG 09	428	Chueweid	Esche	lokal
EBG 10	17	katholische Kirche St. Otmar	Thuja	lokal
EBG 11	49	Chirchbüel	Baumgruppe (Thuja)	lokal
EBG 12	617	Dorfstrasse	Sommerlinde	lokal
EBG 13	123	Bach	Sommerlinde	lokal
EBG 14	79	Säge	Fichte	lokal
EBG 15	368	Sonnenheim	Winterlinde	lokal
EBG 16	376	Hinterbergstrasse	Sommerlinde	lokal
EBG 17	378	Büel	Stieleiche	lokal
EBG 18	378	Büel	Sommerlinde	lokal
EBG 19	380	Hinterberg	Sommerlinde	lokal
EBG 21	388	Hinterberg	Sommerlinde	lokal
EBG 22	706	Fronackeren	Sommerlinde	lokal
EBG 23	681	Säge	Winterlinde	lokal
EBG 24	744	Müli	Sommerlinde	lokal
EBG 25	383	Hinterberg	Sommerlinde	lokal
EBG 26	379	Büel	Stieleiche	lokal
EBG 27	356	Mattenwis	Stieleiche	lokal
EBG 28	179	Tobelwis	Stieleiche	lokal
EBG 29	930	Grüenau	Baumgruppe (Eschen, Eiche, Weide, Stechpalme)	lokal
BA 01	8	Schulhaus Ebnet	Baumreihe	lokal

A6: VERZEICHNIS DER GESCHÜTZTEN AUSSICHTSPUNKTE**Tab. 6: Geschützte Aussichtspunkte**

OBJ_NR.	PARZ_NR.	LAGE	OBJEKTBEZEICHNUNG	EINSTUFUNG
AuP 01	256	Fronackeren	Aussichtspunkt	lokal
AuP 02	340, 123	Bach	Aussichtspunkt	lokal
AuP 03	362	Büügenwis	Aussichtspunkt	lokal
AuP 04	336	Paradies	Aussichtspunkt	lokal



A7: KARTE DER GEBIETSZOTEILUNGEN ZUR BEWILLIGUNGSPRAXIS FÜR SOLARANLAGEN AUF SCHÜTZENWERTEN KULTURDENKMÄLERN, ORTSBILDERN UND BAUGRUPPEN

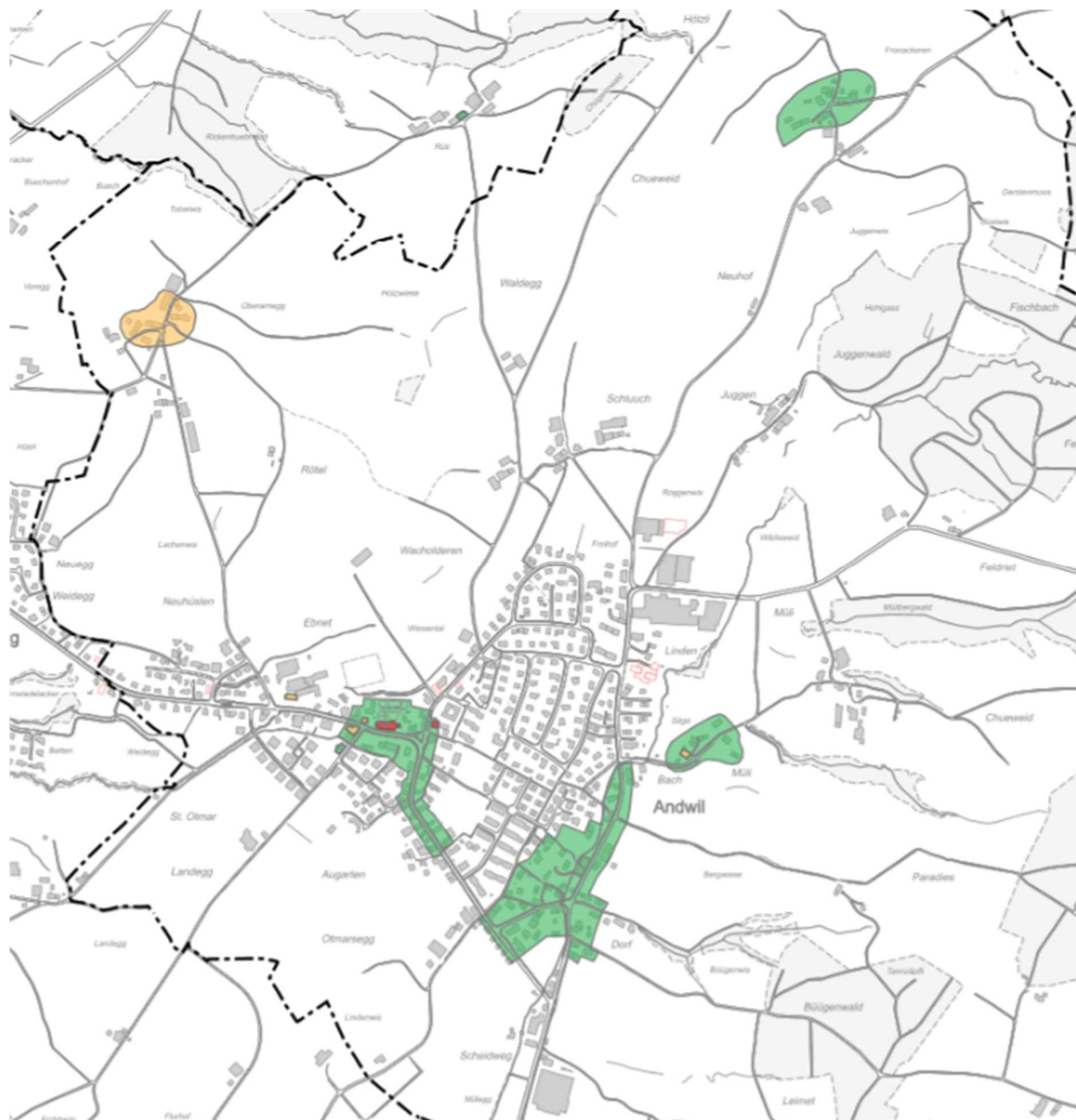


Abb. 1: Solarenergie Bewilligungspraxis Kt SG

Quelle: Geoportal | April 2026

